signiert von:
Ursula Luise Graf
am: 24.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

Gemeinde Hilzingen

Landkreis Konstanz

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hilzingen vom 12. Dezember 2023 und der Änderungssatzung vom 05. November 2024.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 17.11.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

§ 1

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt:

> **Pro Person: 325,24 Euro** pro Wohnplatz und Kalendermonat
> (Grundkosten: 138,11 Euro / Nebenkosten inkl. Kostenunterdeckung 2024: 156,91 Euro / Stromkosten: 30,22 Euro)

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 2

§ 19 Ordnungswidrigkeiten:

Mit Geldbußen bis zu 1.700,- Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
(1) entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
(2) entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
(3) entgegen § 4 Abs. 5 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
(4) entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
(5) entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
(6) entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;

(7) entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
(8) entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 6 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
(9) entgegen § 4 Abs. 11 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt
(10) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
(11) entgegen § 8 Abs. 2 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 19 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 12. Dezember 2023 und § 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 05. November 2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 17. November 2026

Gemeinde Hilzingen

Holger Mayer
Bürgermeister